

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Juni 2009

Nummer 25

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck **313**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck – Gemarkung Trabititz **319**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck – Gemarkung Barby **320**
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises als Untere Wasserbehörde **323**
- Stellenausschreibung **323**
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schönebeck (Elbe) **324**
- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 22.06.2009 **325**
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.06.2009 **325**
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24.06.2009 – 16:00 Uhr **326**
- Sitzung des Kreistages am 24.06.2009 – 17:00 Uhr **326**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 04.06.2009 **327**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände **329**

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl in der Stadt Hecklingen am 7. Juni 2009 **331**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Plötzky **335**

Landkreis Harz

Wahlkreis 69 - Harz- Der Kreiswahlleiter
Wahlbekanntmachung **335**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe/Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Hauptwasserleitung in den Nennweiten 350 bis DN 400 inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortschaft Calbe und den Ortschaften östlich und westlich der Saale
Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.
Materialarten: Stahl und GG

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 400 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Calbe (1377) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)
1	Calbe	1377	11	353/27	2186	28,46
2	Calbe	1377	11	19/1	2186	7,84
3	Calbe	1377	11	11/6	5084	231,34
4	Calbe	1377	11	244/9	2186	104,18
5	Calbe	1377	11	496/119	2749	196,24
6	Calbe	1377	11	119/1	2186	188,54

Art der Anlage: Trinkwasserleitung der Nennweiten DA 100 bis DN 200 inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortschaft Gnadau
Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.
Materialarten: GG, PE und PVC

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 400 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Gnadau (1383) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)
1	Gnadau	1383	1	10004	38	111,47

Art der Anlage: Hauptwasserleitung DN 150 inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
 Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortschaften Kühren, Diebzig, Groß- und Klein Rosenberg und Breitenhagen
 Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.
 Materialarten: PVC

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 150 > 4,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Lödderitz (1388) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Lödderitz	1388	4	53	43	42,61
2	Lödderitz	1388	4	52	408	426,61
3	Lödderitz	1388	4	51	145	177,77
4	Lödderitz	1388	4	50	10	196,44
5	Lödderitz	1388	4	49	75	207,46
6	Lödderitz	1388	4	48	130	200,75
7	Lödderitz	1388	4	46	145	206,13
8	Lödderitz	1388	4	43	572	586,56
9	Lödderitz	1388	4	42	484	11,34
10	Lödderitz	1388	4	1013	19	27,99
11	Lödderitz	1388	4	1009	15	99,32
12	Lödderitz	1388	4	1007	413	57,54
13	Lödderitz	1388	4	1005	413	172,86
14	Lödderitz	1388	4	1003	413	119,47
15	Lödderitz	1388	4	1001	6	123,16
16	Lödderitz	1388	4	27	15	129,72
17	Lödderitz	1388	4	25	97	125,89
18	Lödderitz	1388	4	24	470	57,66
19	Lödderitz	1388	4	23	470	58,12
20	Lödderitz	1388	4	22	470	64,15
21	Lödderitz	1388	4	21	17	59,93
22	Lödderitz	1388	4	19	2	247,59
23	Lödderitz	1388	4	18	56	247,40
24	Lödderitz	1388	4	17	488	178,09
25	Lödderitz	1388	4	77	509	28,95
26	Lödderitz	1388	4	26	150	125,34
27	Lödderitz	1388	3	99	10	107,87
28	Lödderitz	1388	3	98	30	51,15
29	Lödderitz	1388	3	97	6	48,84
30	Lödderitz	1388	3	96	2	93,69
31	Lödderitz	1388	3	95	29	47,74
32	Lödderitz	1388	3	94	134	46,79

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Lödderitz (1388) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
33	Lödderitz	1388	3	93	19	44,23
34	Lödderitz	1388	3	92	559	43,22
35	Lödderitz	1388	3	91	113	41,65
36	Lödderitz	1388	3	90	205	42,03
37	Lödderitz	1388	3	89	87	41,52
38	Lödderitz	1388	3	88	559	41,86
39	Lödderitz	1388	3	87	570	79,81
40	Lödderitz	1388	3	114	488	23,33
41	Lödderitz	1388	3	144/1	202	221,44
42	Lödderitz	1388	3	144/2	550	114,68
43	Lödderitz	1388	3	144/3	193	144,92
44	Lödderitz	1388	3	144/4	572	149,45
45	Lödderitz	1388	3	144/5	550	147,92
46	Lödderitz	1388	3	144/6	559	183,08
47	Lödderitz	1388	3	144/7	572	147,85
48	Lödderitz	1388	3	144/8	572	189,46
49	Lödderitz	1388	3	144/9	572	164,52
50	Lödderitz	1388	3	181/2	470	22,97
51	Lödderitz	1388	3	180/2	85	23,69
52	Lödderitz	1388	3	179/2	150	24,77
53	Lödderitz	1388	3	178/2	29	25,30
54	Lödderitz	1388	3	177/2	559	17,32
55	Lödderitz	1388	3	3/2	134	201,13
56	Lödderitz	1388	3	1012	432	25,26
57	Lödderitz	1388	3	2/2	3	140,53
58	Lödderitz	1388	3	41	24	0,58

Art der Anlage: Trinkwasserleitung DN 100 inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
 Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortslage Colno
 Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.
 Materialarten: AZ

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 150 > 4,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Zuchau (1419) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Zuchau	1419	6	207/127	539	155,99
2	Zuchau	1419	6	132	264	300,60
3	Zuchau	1419	6	124/1	544	17,70
4	Zuchau	1419	6	122/2	527	98,94
5	Zuchau	1419	6	122/3	531	201,78
6	Zuchau	1419	6	123/1	543	78,56

Art der Anlage: Trinkwasserleitung der Nennweiten DA 63 ... DN 150
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte
für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortslage Pömmelte
Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt.
Materialarten: AZ und PE

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 150 > 4,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Pömmelte (1393) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Pömmelte	1393	7	148/50	72	498,37
2	Pömmelte	1393	7	235/73	537	94,19
3	Pömmelte	1393	7	41/3	147	1320,02
4	Pömmelte	1393	7	1007	537	66,16
5	Pömmelte	1393	7	28/3	562	355,53
6	Pömmelte	1393	4	105/36	69	36,26
7	Pömmelte	1393	4	106/36	189	46,72
8	Pömmelte	1393	4	103/36	35	58,85
9	Pömmelte	1393	4	257/37	140	217,93
10	Pömmelte	1393	4	104/36	600	30,68
11	Pömmelte	1393	4	26/1	630	11,61
12	Pömmelte	1393	4	185/25	281	430,14
13	Pömmelte	1393	4	24	281	31,29
14	Pömmelte	1393	4	108/36	149	41,30
15	Pömmelte	1393	4	107/36	242	46,49
16	Pömmelte	1393	3	187	281	55,91
17	Pömmelte	1393	3	175	21	47,54
18	Pömmelte	1393	3	177	54	293,27
19	Pömmelte	1393	3	189	270	71,02
20	Pömmelte	1393	3	176	281	16,11
21	Pömmelte	1393	3	8062	90431	81,95
22	Pömmelte	1393	3	8029	90428	29,91

Art der Anlage: Trinkwasserleitungen DN 80 ... DN 200 inkl. Nebenanlagen –
Bedienpunkte für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)
Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortslage Tornitz.
Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem
integriert.
Materialarten: GG und AZ

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 400 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Tornitz (1411) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Tornitz	1411	3	1010	574	402,97
2	Tornitz	1411	3	11	213	145,59
3	Tornitz	1411	5	179/2	541	207,78
4	Tornitz	1411	5	10000	221	70,56
5	Tornitz	1411	5	754/161	221	828,08
6	Tornitz	1411	6	96/33	221	2235,72

Art der Anlage: Trinkwasserleitungen der Nennweiten DA 90 ... DN 150
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte
für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortslage Zuchau

Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.

Materialarten: PE und AZ

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 150 > 4,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Zuchau (1419) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Zuchau	1419	2	232/92	367	152,71
2	Zuchau	1419	2	185/92	427	24,46
3	Zuchau	1419	2	153/92	474	47,30
4	Zuchau	1419	2	219/92	169	99,86
5	Zuchau	1419	2	189/92	64	260,13
6	Zuchau	1419	2	1009	169	7,81
7	Zuchau	1419	2	536/92	220	48,03

Art der Anlage: Trinkwasserleitungen der Nennweiten DN 50 ... DA 225
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte
für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortslage Kleinmühlingen

Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.

Materialarten: PVC, AZ und PE

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 400 > 6,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Kleinmühlingen (1387) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Kleinmühlingen	1387	1	10008	144	350,61
2	Kleinmühlingen	1387	1	177	388	29,44
3	Kleinmühlingen	1387	1	10002	538, 4629, 4639	15,50
4	Kleinmühlingen	1387	1	2/2	518	50,91
5	Kleinmühlingen	1387	1	1/6	344	89,46
6	Kleinmühlingen	1387	1	2/1	518	77,99

Art der Anlage: Trinkwasserleitungen der Nennweiten DN 100 ... DN 150
inkl. Nebenanlagen – Bedienpunkte
für Armaturen (Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Leistungsumfang: Dient zur Versorgung der Ortslage Sachsendorf.

Durchmesser: Die Leitungen sind erdverlegt und in ein geschlossenes Ringsystem integriert.

Materialarten: PVC

Die Schutzstreifenbreite beträgt für Leitungen bis DN 150 > 4,00 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Sachsendorf (1400) sind betroffen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)
1	Sachsendorf	1400	3	3/2	189	37,61
2	Sachsendorf	1400	5	32/1	342, 129	353,70
3	Sachsendorf	1400	6	7	412	75,46
4	Sachsendorf	1400	6	28	377	121,51
5	Sachsendorf	1400	6	11	377	154,14

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)
Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 523,

Frau Hebestadt, Tel: 03473 955 1523

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe/Saale, (Tel.-Nr.: 039291/78876) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 10.06.2009

gez. Gerstner
 Landrat

• Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck – Gemarkung Trabit

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung Ortslage Trabit DN 100...DN 150
 Incl. Nebenanlagen (Bedienpunkte für Armaturen, wie Absperrklappen, Schieber und Hydranten)

Material: AZ

Schutzstreifenbreite: gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1, beidseitig 4 m

Die Leitung wurde bis 1980 errichtet und in Betrieb genommen.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flächen-ID	Flur	Flurstück	Grundbuch-Blattnummer	Zu sichernde Fläche
1	Trabit	291951	1	40	51	209,69
2	Trabit	291875	1	92	51	1047,26
3	Trabit	291925	1	141/66	40	67,85
4	Trabit	291945	1	1010	32	113,13
5	Trabit	291943	1	1011	210	164,45
6	Trabit	291941	1	1012	210	81,10
7	Trabit	291965	2	1001	228	197,15

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)
Mittwoch geschlossen

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 04.06.2009

gez. Gerstner
Landrat

• Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck – Gemarkung Barby

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a, 39240 Calbe hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung Ortslage Barby, DN 80...DN 400
Incl. Nebenanlagen (Bedienpunkte für Armaturen, wie
Absperklappen, Schieber und Hydranten)
Material: Stahl, AZ, GG und PVC
Schutzstreifenbreite: gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1, beidseitig 6 m

Die Leitung wurde in den Jahren 1936 bis Ende ca. 1960 errichtet und in Betrieb genommen.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flächen-ID	Flur	Flurstück	Grundbuch Blattnumm	Zu sichernde Fläche
1	Barby	300215	003	109/1	608	82,54
2	Barby	300219	003	115/5	3102	13,61
3	Barby	300224	003	534/108	2291	108,06
4	Barby	300264	003	10014	1536	248,92
5	Barby	300218	003	10026	3083	490,31
6	Barby	300248	003	10042	3332	117,37
7	Barby	300244	003	10043	3332	123,57
8	Barby	300144	004	1023	2592	54,35
9	Barby	300743	005	13/1	3255	235,41
10	Barby	300746	005	388/14	1517	46,39
11	Barby	300744	005	390/15	1517	6,38
12	Barby	300748	005	392/19	1517	8,56
13	Barby	300736	005	456/9	2596	97,02
14	Barby	300725	005	681/33	3089	19,16
15	Barby	300625	005	1121	2634	298,73
16	Barby	300506	007	82/43	3215	95,67
17	Barby	300356	007	91/3	1475	101,32
18	Barby	299921	007	94/1	3020	387,47
19	Barby	299919	007	95/15	3009	175,27
20	Barby	299855	007	95/162	3009	567,91
21	Barby	299822	007	95/165	3033	68,39
22	Barby	299785	007	95/172	3009	233,88
23	Barby	300036	007	644/173	1517	119,11
24	Barby	299991	007	2018	1475	128,15
25	Barby	299989	007	2033	2648	6,38
26	Barby	300319	007	2123	1950	111,55
27	Barby	299943	007	10008	3012	12,96
28	Barby	300564	008	60/2	2380	79,66
29	Barby	300554	008	64/1	1817	3011,96
30	Barby	300567	008	71/2	2550	121,16
31	Barby	300304	008	138/1	3131	15,54
32	Barby	300313	008	142/4	1089	428,31
33	Barby	300305	008	420/139	2383	25,50

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)
Mittwoch geschlossen

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 04.06.2009

gez. Gerstner
Landrat

- **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises als Untere Wasserbehörde**

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde beabsichtigt, der Energie Anlage Bernburg GmbH für die Ableitung der Abwässer aus der Abflutung der Kühltürme, der Kühlwasserfiltration und der Kondensatreinigung über das betriebliche Abwassernetz der Solvay Chemicals GmbH eine Indirekteinleitergenehmigung zu erteilen.

Die Ersatzbrennstoffanlage unterliegt der Richtlinie 96/61EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie Anhang 1 Nr. 1.1). Somit ist eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorzunehmen. Der Antrag auf Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung vom 01.04.2009 und der Entwurf des Genehmigungsbescheides liegen zur Einsicht aus im Zeitraum vom:

13.07.2008 bis 14.08.2009

in Bernburg:

bei der Stadt Bernburg (Saale) - Rathaus II - Schloßstraße 11, Planungsamt, Zimmer 127

Montag – Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in Aschersleben:

beim Salzlandkreis - Kreishaus I - Ermslebener Str. 77, Umweltamt, Zimmer 519

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
------------	---

Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
---------	-------------------------

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Opitz unter der Rufnummer 03473 955 1519.

Jeder, dessen Belange berührt sind, kann bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist seine Einwände schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis geltend machen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, d.h. nach dem 30.01.2009, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bernburg (Saale), den 09.06.2009

gez. Gerstner
Landrat

- **Stellenausschreibung**

Beim Salzlandkreis ist zum 01. September 2009 die Stelle einer/eines

Amtlichen Tierärztin/Tierarztes

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst alle Tätigkeiten des amtstierärztlichen Dienstes mit den Schwerpunkten Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Voraussetzung für eine Bewerbung sind ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und die Approbation als Tierärztin/Tierarzt. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst (Amtstierarztexamen) und/ oder die Qualifikation als Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen ist erwünscht. Bei Nichtvorliegen wird die Bereitschaft erwartet, diese Qualifikation zu erwerben.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und belastbare Persönlichkeit, die den vielfältigen Anforderungen der Stelle mit Verantwortungsbereitschaft, Organisationsgeschick,

Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit gerecht wird. Die Tätigkeit verlangt die Teilnahme am wöchentlich wechselnden Bereitschaftsdienst und die Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt.

Der Führerschein der Klasse B und der Einsatz des privaten PKW zu dienstlichen Zwecken gegen Kostenerstattung sind erforderlich.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Im Falle einer Einstellung ist der Wohnortwechsel in den Salzlandkreis erwünscht.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenloser Arbeitsnachweis, Passbild, Zeugnisse und Befähigungsnachweise) innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an:

**Salzlandkreis
Personalamt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)**

- **Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) wird hiermit der gemeinschaftliche Jagdbezirk Schönebeck (Elbe) in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Schönebeck (Elbe) und Schönebeck Elbenau-Grünewalde geteilt.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 des LJagdG kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbe-

zirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach der Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt. Bei Abtrennung der Flächen einer bis zur Eingemeindung selbständigen Ortschaft genügt die entsprechende Mehrheit der insoweit betroffenen Jagdgenossen.

Belange der Jagdpflege dürfen einer Teilung nicht entgegenstehen.

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schönebeck (Elbe) fassten auf der Versammlung am 22.04.2009 einstimmig nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schönebeck (Elbe) in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Schönebeck (Elbe) und Schönebeck Elbenau-Grünewalde.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schönebeck (Elbe) handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Elbenau und Grünewalde. Die entsprechende Mehrheit der Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen. Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

In den entstandenen Jagdgenossenschaften sind Versammlungen der Jagdgenossen zur Wahl der Jagdvorstände gemäß § 13 Abs. 2 LJagdG einzuberufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg, einzulegen.

Bernburg (Saale), den 10.06.2009

gez. Gerstner
Landrat

- **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 22.06.2009**

Datum: Montag, 22.06.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Aschersleben
Haus 1,
Cafeteria (1. Obergeschoss),
Ermslebener Straße 77
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 3 Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 - Schuleinzugsbereichserweiterung für das Gymnasium Egelin zum Schuljahr 2009/10
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/375/2009
- 4 Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 für den berufsbildenden Bereich - organisatorische Zusammenführung des Fachgymnasiums
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/376/2009
- 5 Projektvorschläge im Rahmen des Konjunkturpaketes II, sonstige Infrastruktur - Kulturinvestitionen
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/374/2009
- 6 Aktualisierung des Zeitplanes zur Aufstellung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für

den berufsbildenden Bereich - Information - Vorlage: M/152/2009

- 7 Mündliche Information zum Bauvorhaben Förderschule Schönebeck, Lindenstraße
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Geschäftsordnung
- 10.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

- **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.06.2009**

Datum: Dienstag, 23.06.2009, 16:30 Uhr

Ort: SOS Beratungszentrum Bernburg,
Nienburger Straße 20-22
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 31.03.2009
- 2 Berichtssystem zur Qualitäts- und Bedarfsentwicklung in den Kinder-

- und Jugendeinrichtungen des Salzlandkreises
Information - Vorlage:
UM/003/2009
- 3 Jährliche Dokumentation der Kapazitätsentwicklung und der Anzahl der betreuten Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises
Information - Vorlage:
UM/004/2009
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 31.03.2009
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss am 24.06.2009 – 16:00 Uhr**

Datum: Mittwoch, 24.06.2009, 16:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Verpflichtung einer sachkundigen Einwohnerin auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 3 Projektvorschläge im Rahmen des Konjunkturpaketes II, sonstige Infra-struktur - Kulturinvestitionen Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/374/2009

- 4 Anfragen und Anregungen

- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Petra Grimm-Benne
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Kreistages am 24.06.2009 – 17:00 Uhr**

Datum: Mittwoch, 24.06.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Eröffnung der Sitzung | LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA) |
| 1.2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | 8 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) |
| 1.3 | Einwohnerfragestunde | 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung |
| 1.4 | Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA) | gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages |
| 2 | Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 - Schuleinzugsbereichserweiterung für das Gymnasium Egeln zum Schuljahr 2009/10
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/375/2009 | <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 04.06.2009 <p>Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 16. Sitzung am 04.06.2009 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung eines ERP-Systems <p><u>Beschluss Nr. B/370/2009/2</u>
Der Kreistag beschließt auf Grundlage des anliegenden Gutachtens die Einführung eines ERP-Systems, das auf dem monolithischen Lösungsansatz basiert. Die Einführung soll 2009 beginnen, so dass die termingerechte Umsetzung der Doppik zum Jahr 2013 abgesichert werden kann. Die zeitlichen Vorgaben aus der EU-DLR sowie der aktuelle Erneuerungsbedarf von Fachverfahren wie z. B. das Personalmanagement sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Konjunkturpaket II – Verwendung der IT-Pauschle <p><u>Beschluss Nr. B/371/2009/3</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreistag beschließt die Einführung eines ERP-Systems entsprechend dem Beschluss Nr. B/370/2009/2. 2. Der Kreistag beschließt die Erneuerung der Kommunikationssysteme. 3. Der Kreistag beschließt die Umsetzung von Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnik und eGovernment“. |
| 3 | Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 für den berufsbildenden Bereich – organisatorische Zusammenführung des Fachgymnasiums
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/376/2009 | |
| 4 | Projektvorschläge im Rahmen des Konjunkturpaketes II, sonstige Infrastruktur - Kulturinvestitionen
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/374/2009 | |
| 5 | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) | |
| 6 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 7 | Geschäftsordnung |
| 7.1 | Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils |
| 7.2 | Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 |

4. Die Finanzierung ist geregelt im Beschluss des Kreistages Nr. 372/2009/6 vom 04.06.2009.

- Fortschreibung der Projektvorschläge zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II
Hier: Impulsprogramm Schulen

Beschluss Nr. B/365/2009/4

In Erweiterung der Beschlussvorlage B/335/2009 werden die Sekundarschule Seelandschule Nachterstedt, das Gymnasium „Dr. Carl Hermann“ Schönebeck, das „Dr.-Frank-Gymnasium“ Staßfurt und die Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt in das Impulsprogramm aufgenommen. Die Mittel für bereits geplante Projekte werden bedarfsgerecht aufgestockt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Mittel im Rahmen der Bauplanung intern entsprechend den Erfordernissen umzu-disponieren.

Die Finanzierung ist geregelt im Beschluss des Kreistages Nr. 372/2009/6 vom 04.06.2009.

- Projektvorschläge im Rahmen des Konjunkturpaketes II, Impulsprogramm Musikschulen sowie Impulsprogramm kommunale und andere Einrichtungen der Weiterbildung

Beschluss Nr. B/368/2009/5

Der Kreistag beschließt im Rahmen des Konjunkturpaketes II Investitionsmittel für folgende Projektvorschläge des Amtes 41:

1.	Schönebeck – Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule, Tischlerstraße	250.000 €
2.	Bernburg – Kreisvolkshochschule, Vor dem Nienburger Tor	375.000 €
3.	Bernburg – Musikschule e. V.	55.000 €
4.	Staßfurt – Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule, Bernburger Straße	100.000 €
5.	Aschersleben – Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule – ehem. Lübensschule	930.000 €

Die Finanzierung ist geregelt im Beschluss des Kreistages Nr. 372/2009/6 vom 04.06.2009.

- Außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. B/372/2009/6

Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Ausgaben für Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II

* ergänzend zu den Beschlussvorlagen

B/364/2009 Lärmschutzmaßnahmen an Kreisstraßen

B/335/2009/1 Projektvorschläge Impulsprogramm Schulen

B/365/2009 Fortschreibung der Projektvorschläge Impulsprogramm Schulen

B/368/2009 Impulsprogramm Musikschulen sowie kommunale und andere Einrichtungen der Weiterbildung

B/371/2009 Verwendung der IT-Pauschale

* für Maßnahmen

- Ergänzender Katastrophenschutz

entsprechend der Anlage.

Die Deckung der Ausgaben in Höhe von 9.399.226,19 EUR erfolgt zu 87,5 % aus Mitteln des Konjunkturpaketes II in Höhe von 8.224.322,92 EUR und zu 12,5 % aus Kreditmitteln in Höhe von 1.174.903,27 EUR.

- Klageeinreichung gegen die Verfügung der Schulbehörde zur Versagung der Anfangsklassenbildung am Gymnasium Egelin im Schuljahr 2009/10

Beschluss Nr. B/369/2009/7

1. Der Kreistag beschließt, dass der Salzlandkreis gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 07.05.2009 fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhebt.

2. Parallel zur Klageeinreichung soll kurzfristig der Weg zur Änderung des

Schuleinzugsbereiches betrachtet werden. Zu diesem Zweck ist eine Sondersitzung des Kreistages einzuberufen. Im Vorfeld dieser Kreistagsitzung soll sich der Schul- und Kulturausschuss mit der Frage beschäftigen und ein Votum dazu abgeben.

- Namensgebung Sekundarschule Egelin

Beschluss Nr. B/367/2009/8

Der Kreistag beschließt, dass die Sekundarschule Egelin ab dem 23.06.2009 den Namen „Sekundarschule an der Wasserrburg“ trägt.

- Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen – Abberufung/Berufung

Beschluss Nr. B/366/2009/9

1. Der Kreistag beruft Frau Sylke Liebeknecht als sachkundige Einwohnerin im Schul- und Kulturausschuss ab und beruft dafür Herrn Ernst-Hermann Brink als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme.
2. Der Kreistag beruft Frau Margit Treitschke als sachkundige Einwohnerin im Haushalts- und Finanzausschuss ab und beruft dafür Frau Astrid Kischke als sachkundige Einwohnerin mit beratender Stimme.

Bernburg (Saale), 12. Juni 2009

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände

Am **27. September 2009** findet gem. der Anordnung über die Bundestagswahl die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Gem. §§ 8, 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 23. Juli 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 08. März 1994 in der derzeit gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei bis sieben Beisitzern, welche die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf sechs fest.

Hiermit fordere ich die vertretenen Parteien auf, mir bis zum **17. Juli 2009** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Bundestagswahl vorzuschlagen.

Gem. § 9 Abs. 3 BWG möchte ich darauf hinweisen, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden können. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 9 BWO. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Bernburg (Saale), 16. Juni 2009

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl in der Stadt Hecklingen am 7. Juni 2009

Das endgültige Wahlergebnis

**der Stadtratswahl
in der Stadt Hecklingen
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden :

Zahl der Wahlberechtigten	6716
Zahl der Wähler	2080
Zahl der ungültigen Stimmzettel	60
Zahl der gültigen Stimmzettel	2020
Zahl der gültigen Stimmen	6000
Zahl der Sitze	20

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Freie Demokratische Partei	2059	7
2	Wählergemeinschaft Hecklingen	1691	5
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands	1486	5
4	Die Linke.	366	1
5	Einzelbewerber	205	1
6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	193	1

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname und Familienname	Partei, Wählergruppe, Einzelvorschlag
OT Hecklingen 01		
1	Horst Braunisch	FDP
OT Hecklingen 02		
2	Kerstin Jahn	FDP
OT Groß Börnecke		
3	Jürgen Görling	FDP
OT Cochstedt/OT Schneidlingen		
4	Ingrid Engelmann	FDP
5	Dietmar Förster	FDP
6	Martin Behrens	FDP
7	Hans-Dieter Notbohm	FDP
OT Hecklingen 01		
8	Ralf Brett	WGH

OT Hecklingen 02

1	Steffi Skubowius	FDP
2	Hartmut Wenzel	FDP
3	Jens Fuß	FDP
4	Elke Bachmann	FDP
5	Beate Arndt	FDP

Lfd. Nr.	Vorname und Familienname	Partei, Wählergruppe, Einzelvorschlag
----------	--------------------------	--

OT Groß Börnecke

1	Ingbert Schultz	FDP
2	Jörg Labudda	FDP
3	Mathias Schultz	FDP
4	Kay Unger	FDP
5	Claus Freitag	FDP
6	Doreen Picht	FDP

OT Cochstedt/OT Schneidlingen

1	Mandy Witt	FDP
2	Joachim Braun	FDP
3	Reinhard Lukas	FDP
4	Torsten Ebeling	FDP

OT Hecklingen 01

1	Günter Engler	WGH
2	Hubert Nettekoven	WGH
3	Hendrik Schmidt	WGH
4	Marek Ludwiczak	WGH

OT Hecklingen 02

1	Klaus Riederer	WGH
2	Kathrin Lippe	WGH
3	Heiko Dietrich	WGH
4	Petra Brauer	WGH

OT Groß Börnecke

1	Anja Werkmeister	WGH
2	Marina Feldheim	WGH
3	Jürgen Günther	WGH
4	Eberhard Zenner	WGH

OT Cochstedt/OT Schneidlingen

1	Uwe Scheller	WGH
2	Petra Pollnow	WGH
3	Ingolf Scheller	WGH

OT Hecklingen 01

1	Christine Fischer	CDU
2	Uwe Epperlein	CDU

OT Hecklingen 02

1	Hans-Jürgen Menz	CDU
2	Rüdiger Siemß	CDU
3	Michael Braumann	CDU

Lfd. Nr. Vorname und Familienname

Partei, Wählergruppe,
Einzelvorschlag

OT Groß Börnecke

1	Hartwig Burbat	CDU
2	Danny Hille	CDU
3	Burghard Junge	CDU
4	Hans-Peter Hacke	CDU
5	Enrico Bahr	CDU
6	Reinhard Kyak	CDU

OT Cochstedt/OT Schneidlingen

1	Günther Hoffmann	CDU
2	Helmut Göbke	CDU
3	Joachim Bandler	CDU
4	Bernd Klaus	CDU

OT Hecklingen 02

1	Ernst-Reinhard Bertram	Die Linke
----------	-------------------------------	------------------

Hecklingen, den 11. Juni 2009

gez. Kosche
Wahlleiter

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

vom 17.06.2009 bis zum 15.07.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Plötzky

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3,
38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

20 kV-Leitung Nr. 19 Menz – Pechau

gestellt hat.

Landesverwaltungsamt

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Auftrag
gez. Portius

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Landkreis Harz

**Wahlkreis 69 - Harz- Der Kreiswahlleiter
Wahlbekanntmachung**

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag findet am 27. September 2009 statt.

Gemarkung	Flur
Plötzky	7

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3.12.2008 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.3.2008 (BGBl. I S. 394), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106

zum 17. Deutschen Bundestag am 27.9.2009 möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den **Wahlkreis 69 - Harz- sind beim Kreiswahlleiter Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt** schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl, Montag, dem 29.6.2009, dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Danach ist erforderlich:

1. die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
2. die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
3. die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3673),

ersetzt wird, also unabhängig davon beim Bundeswahlleiter einzureichen ist.

Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG, § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

1.3 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unter-

zeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,702), eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).

1.5 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.5.1 Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

1.5.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und

der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.6 Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

1.6.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),

1.6.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.

Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.6.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),

1.6.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von min-

destens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter o.g. Anschrift erhältlich.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG, § 24 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Schriftformerfordernis (§ 54 Abs. 2 BWG)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare

Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

Halberstadt, 15. Juni 2009

gez. Dr. Ermrich